

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 173 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2007 Nr. 8, 15. Jahrgang

Inhalt

Haushaltsatzung der Gemeinde Briesen (Mark)	S. 1
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des geänderten Entwurfes (Stand: Juli 2007) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung	S. 3
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB	S. 6

Haushaltsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.430.200 €
in der Ausgabe auf	2.430.200 €
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.718.200 €
in der Ausgabe auf	1.718.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	325.400 €
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapitel	270 v.H.
---	----------

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13. November 2006 vom Landkreis Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Briesen, den 28. November 2006

gez. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. Bbg. Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Haushaltsplan 2006 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen(Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 28. November 2006

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des geänderten Entwurfes (Stand: Juli 2007) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 11.09.07 den Entwurf (Stand: Juli 2007) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet befindet sich östlich der Gemarkung Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Übersichtskarte). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree für die Dauer eines Monats ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf liegt vom

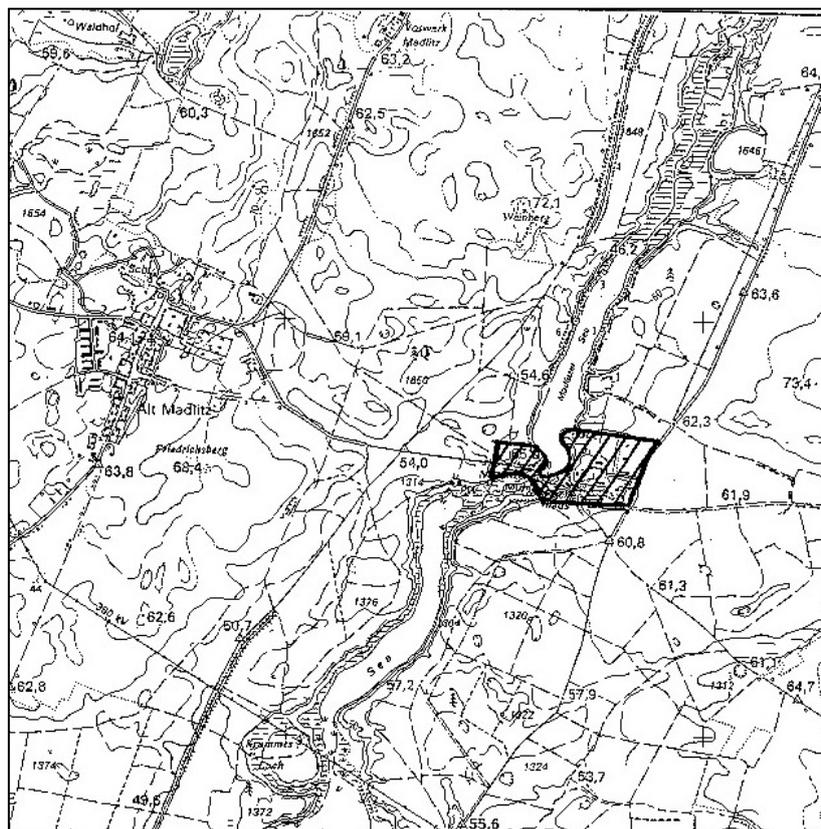
08.10.07 bis einschließlich 07.11.07

zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Odervorland Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 aus:
Montag, Mittwoch und Donnerstag

	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 12.09.07

gez. Stumm
Amtdirektor

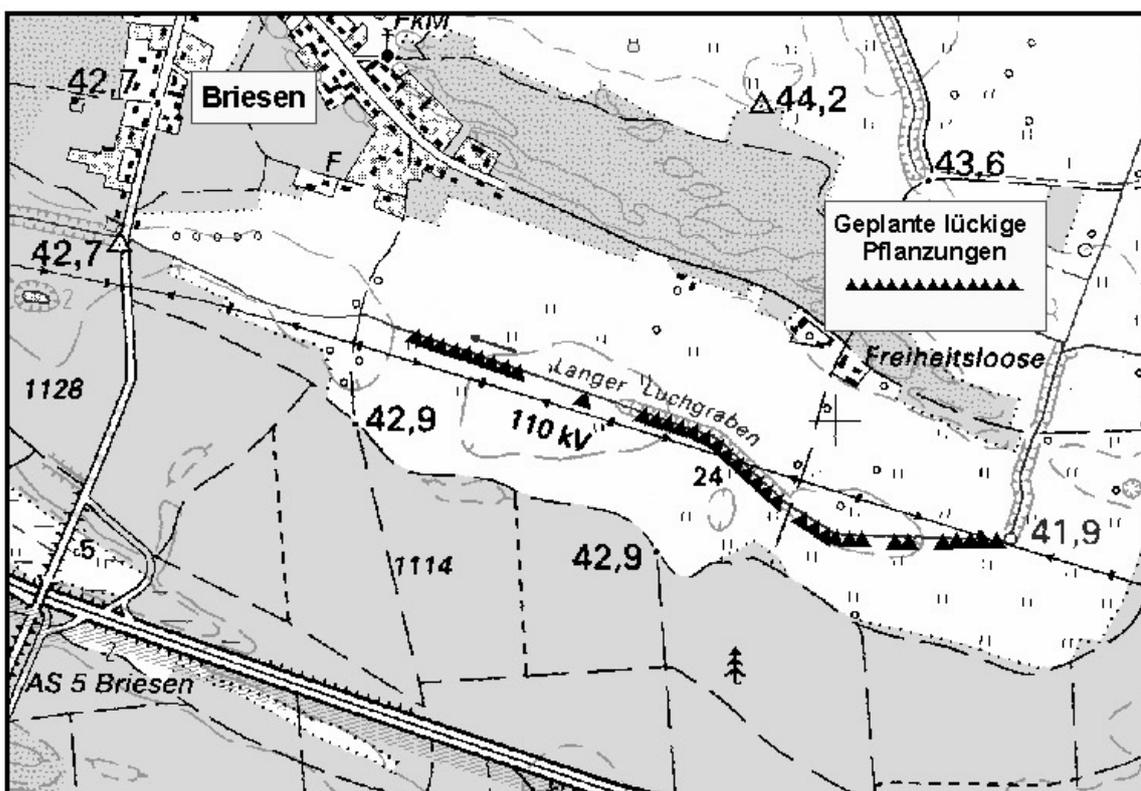
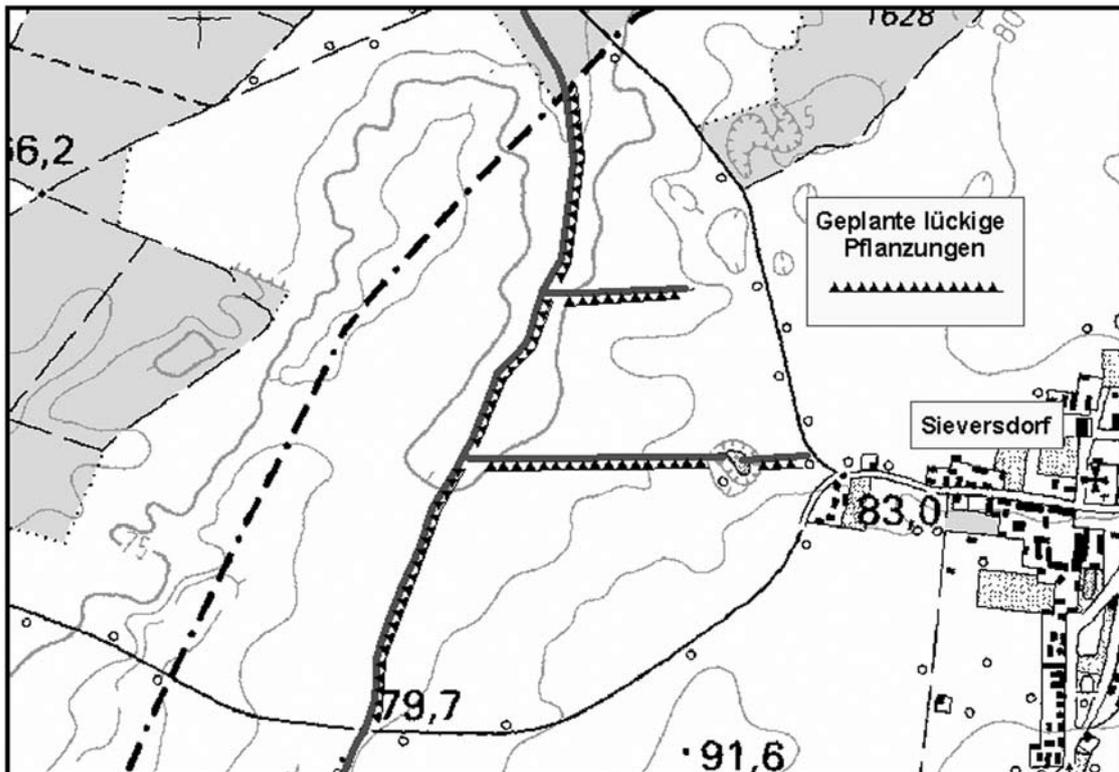


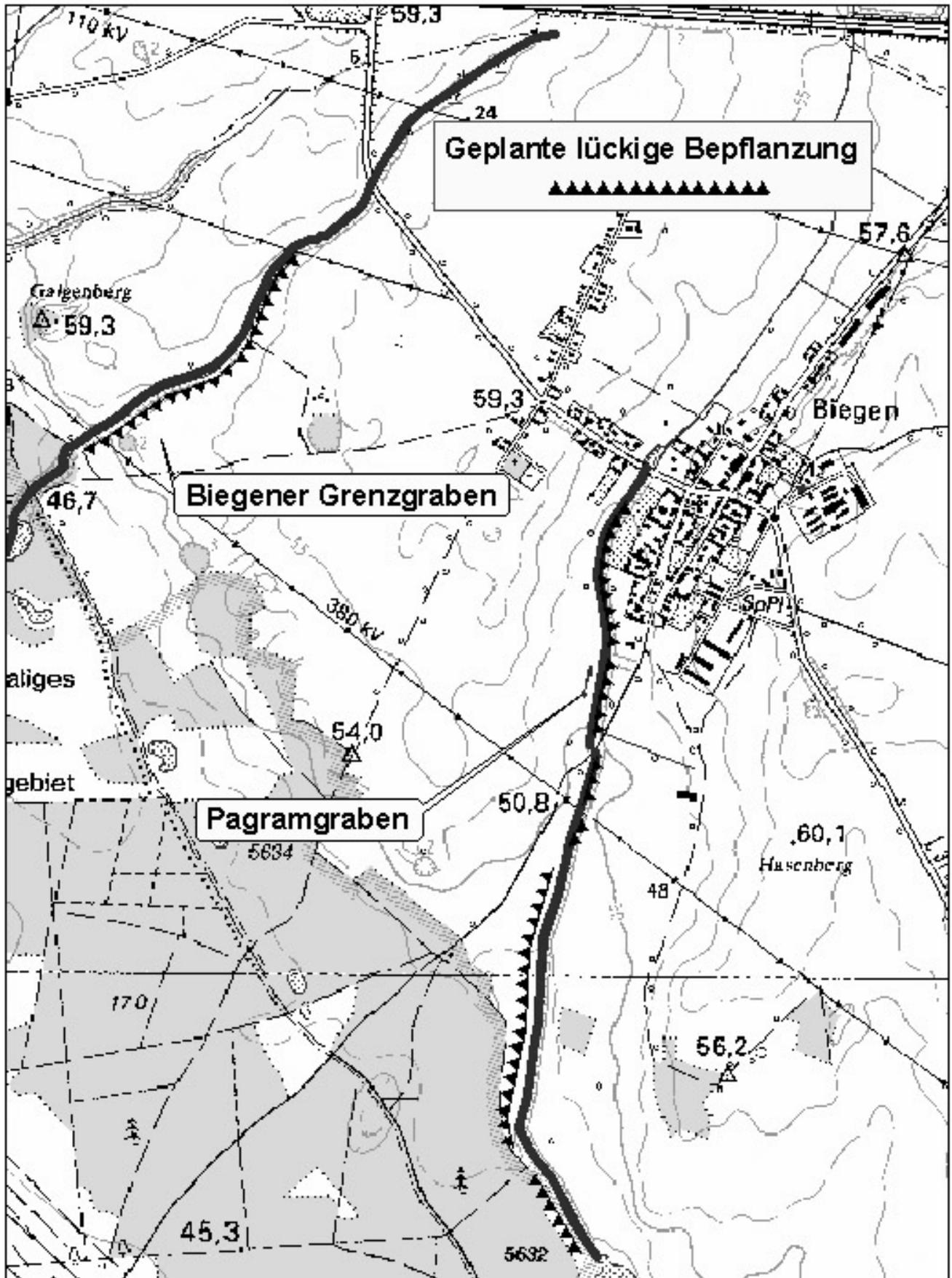
Öffentliche Bekanntmachung

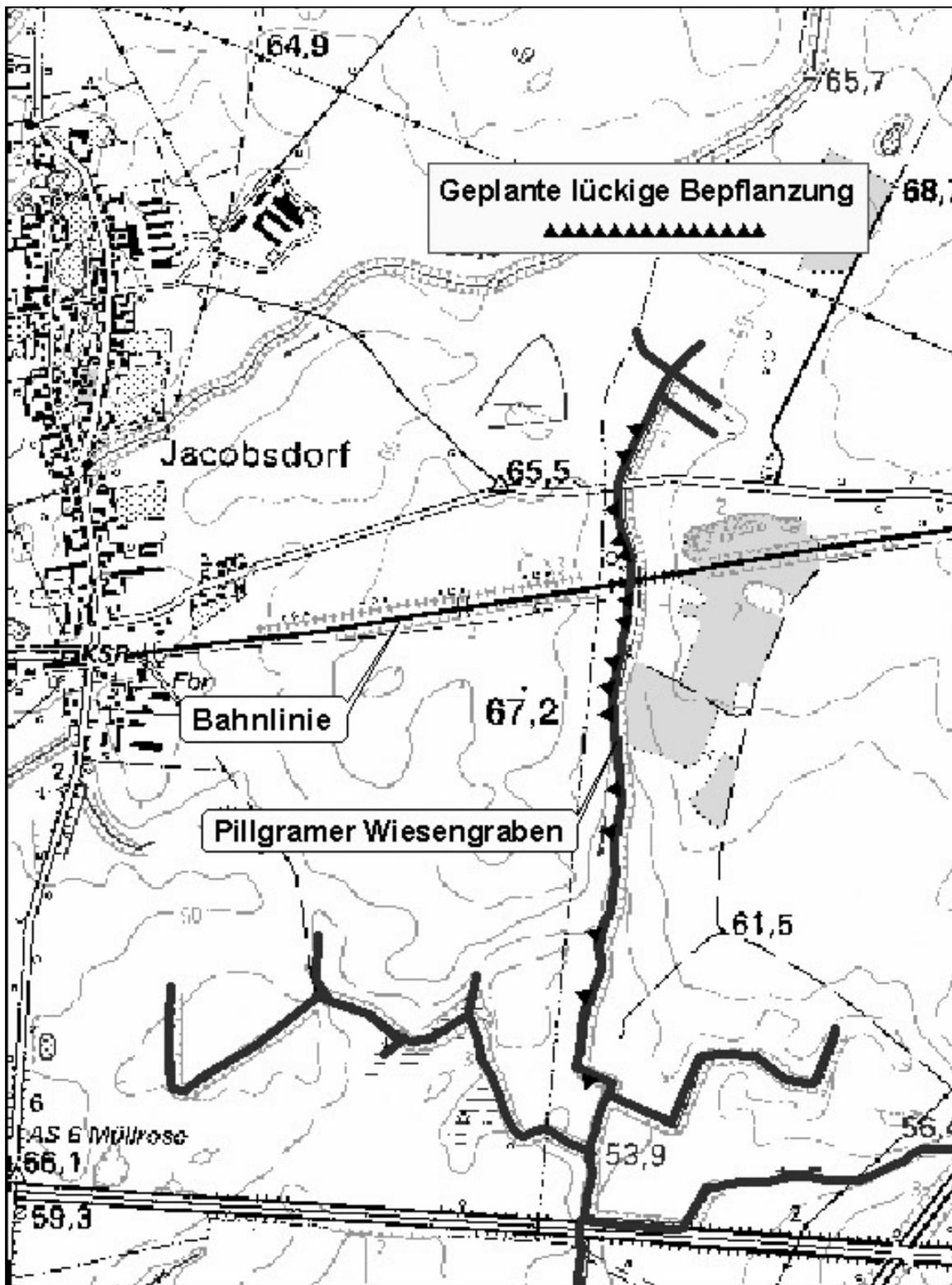
Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ mit Sitz in Steinhöfel/ OT Hasenfelde beabsichtigt, im Herbst 2007 die einseitige lückartige Bepflanzung des „Sieversdorfer Hauptgrabens“ westlich von Sieversdorf, des „Pagramgrabens“ südlich von Biegen, des „Biegener Grenzgrabens“ westlich von Biegen, des Pillgramer Wiesengrabens westlich von Pillgram sowie eines Abschnittes des Langer Luchgrabens in der Gemeinde Briesen mit standorttypischen Gehölzen innerhalb der Gewässerböschung vorzunehmen.

Diese Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 84 Brandenburgisches Wassergesetz von den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Anliegern zu dulden.

Kosten entstehen für die Eigentümer nicht.







Die Unterlagen zum Umfang sowie zum genauen Standort der vorgesehenen Pflanzungen können beim Verband eingesehen werden.

Steinhöfel, OT Hasenfelde den 10. August 2007

gez. Zalenga
Vorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 31.05.07 den Planinhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ort Briesen in der Fassung vom Mai 2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Die Satzung kann zu den Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße 4, in 15518 Briesen von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen im Amtsblatt für das Amt Odervorland tritt diese in Kraft.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, 12.09.07



gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.